



MERKBLATT (Berufsausübungsbewilligung)

Gesuch um Erteilung einer privatwirtschaftlichen Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung als Apothekerin oder Apotheker im Kanton Nidwalden

1 Allgemeines

Die Gesuchstellung hat persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Formular inklusive Beilagenblatt. Die Beilagen können auch per E-Mail an gesundheitsamt@nw.ch eingereicht werden.

Die Aufnahme der selbständigen Berufstätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.

2 Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung"
- GLN-Nummer (Global Location Number beziehungsweise Globale Lokationsnummer)
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf (mit Datum und Unterschrift)
- Eidgenössisches oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/MEBEKO) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Apothekerdiplom inklusive Begleitschreiben
- Eidgenössischer Weiterbildungstitel oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/MEBEKO) als gleichwertig anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel inklusive Begleitschreiben
- Akademische Titel falls vorhanden
- Aktueller Strafregisterauszug (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, zusätzlich Führungszeugnis aus Herkunftsland; max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Adresse der Apotheke
- Eröffnungsdatum
- Gültige Berufsausübungsbewilligung in anderem Kanton oder Land (falls vorhanden) inkl. Unbedenklichkeitsbestätigung/
- Certificate of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- Nachweis über ausreichende (mind. Sprachdiplom Niveau B2) Sprachkenntnisse in Deutsch (falls Muttersprache nicht Deutsch ist), oder Eintrag im MedReg
- Nachweis Berufshaftpflichtversicherung
- Angaben zu den Räumlichkeiten und erforderlichen Geräten etc.

3 Dauer der Gesuchsbearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Gesuchsbearbeitung dauert in der Regel max. 4 Arbeitswochen.

4 Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) vom 23. Juni 2006 sowie dem Nidwaldner Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

5 Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung beträgt mind. Fr. 600.–, Ausnahmen gemäss Ziff. 6.

6 Berufsausübungsbewilligung nach Binnenmarkt

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM, SR 943.02) vom 6. Oktober 1995 kann bei Vorliegen einer gültigen Berufsausübungsbewilligung eines andern Kantons die Bewilligung gebührenfrei erteilt werden. Diesfalls sind zusammen mit den primär notwendigen Gesuchsunterlagen (vgl. Ziff. 2) ebenfalls die gültige Berufsausübungsbewilligung des anderen Kantons sowie eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) einzureichen.

7 Fremdenpolizeiliche Zulassung

Bezüglich allfälliger fremdenpolizeilicher Formalitäten wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Justiz des Kantons Nidwalden (041 618 44 81).

8 Adresse

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inklusive Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Gesundheitsamt
Engelbergstrasse 34
Postfach 1243
6371 Stans

die Beilagen können auch als pdf an gesundheitsamt@nw.ch eingereicht werden

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 041 618 76 02 (Montag bis Freitag 08:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) oder Sie können uns per E-Mail kontaktieren: gesundheitsamt@nw.ch.